

# Informationen zu Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung

**IHR  
ZUHAUSE.**   
UNSERE  
UNTERSTÜTZUNG

**# Wohn-  
beihilfe  
NEU**

© fizkes| shutterstock.com

## 1. Was versteht man unter Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung?

Die Wohnbeihilfe in Kärnten wurde mit 01.01.2025 neu geregelt. Die „**Wohnbeihilfe neu**“ soll dabei helfen, die finanziellen Belastungen durch Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufzufangen. Man versteht darunter demnach einen monatlichen Zuschuss zum Wohnaufwand, der auf Antrag seitens des Landes Kärnten bewilligt wird. Bisher gab es die Wohnbeihilfe ausschließlich für Mieter:innen, nun können auch (Mit-)Eigentümer:innen unterstützt werden. Für Eigentümer:innen nennt sich diese Förderung Betriebskostenunterstützung.

## 2. Wer bekommt die Förderung?

Die Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung kann von Mietern:innen einer Mietwohnung („Wohnbeihilfe“) bzw. (Mit-)Eigentümern:innen eines Wohnobjektes („Betriebskostenunterstützung“) beantragt werden, wenn diese durch den Wohnaufwand unzumutbar belastet werden. Mit der „**Wohnbeihilfe neu**“ ist künftig ein deutlich größerer Personenkreis anspruchsberechtigt und insbesondere Pensionisten:innen und Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern werden in einem höheren Ausmaß als bisher unterstützt.

### Voraussetzungen sind, dass der/die Antragsteller:in:

- volljährig ist;
- österreichischer Staatsbürger:in oder eine diesem bzw. dieser gleichgestellte Person ist (z.B. EU-/EWR-Staatsbürger, Asylberechtigte, Personen mit Daueraufenthalt EU etc.);
- die Wohnung oder das Haus, für das ersie finanzielle Beihilfe beantragt, regelmäßig und ganzjährig bewohnt;
- Hauptmieter:in der Wohnung (Wohnbeihilfe) oder (Mit-)Eigentümer:in des Wohnobjektes (Betriebskostenunterstützung) ist;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz bezieht (betrifft u.a. Asylberechtigte);
- den Mietvertrag nicht mit einer nahestehenden Person iSd § 4 Abs. 2 K-WBHG (z.B. Ehepartner, Geschwister, Kinder etc.) abgeschlossen hat;
- den Mietvertrag nicht mit dem/der Dienstgeber:in ohne Bezahlung eines ortsüblichen Mietzinses abgeschlossen hat (betrifft Dienstwohnungen);
- keinen Zahlungsrückstand von drei Monaten oder mehr bei der Entrichtung der Wohn- oder Betriebskosten hat;
- durch den Wohnaufwand unzumutbar belastet wird;

- im Falle der Wohnbeihilfe keinen Mietvertrag hat, in dem der festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz mehr als € 11,66 inkl. MwSt. pro Quadratmeter beträgt (Ausschluss von teuren Wohnungen).

## 3. Wie errechnet sich die Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung?

Die geleistete Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung ergibt sich aus den förderrelevanten Wohn- und/oder Betriebskosten abzüglich der zumutbaren Wohn- und/oder Betriebskosten, maximal jedoch den tatsächlich geleisteten Wohn-/Betriebskosten. Als Mietzins gelten die Mietkosten jeweils inklusive Umsatzsteuer. Ist der Mietzins in einem Pauschalbetrag inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer festgesetzt oder sind einzelne Mietzinsbestandteile nicht nachvollziehbar, so gelten 6,154 % des Pauschalbetrages als vereinbarter Mietzins. Als Betriebskosten können die Betriebskosten im eigentlichen Sinn und zusätzlich die Heizkosten, jeweils inklusive Umsatzsteuer, berücksichtigt werden.

**Die Höhe der Wohnbeihilfe beträgt für Mieter:innen maximal € 500,- pro Monat (Miete + Betriebskosten); alternativ beträgt die Höhe der Betriebskostenunterstützung für Eigentümer:innen maximal € 192,30 pro Monat.**

## 4. Wie hoch sind die förderrelevanten Wohn-/Betriebskosten?

Die förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten ergeben sich aus der Wohnungsgröße, mindestens bzw. maximal jedoch 50 m<sup>2</sup> bei einer Person. Für jede weitere Person im Haushalt werden je 10 m<sup>2</sup> mehr angerechnet. Die anerkannte Quadratmeteranzahl wird mit dem Wohnkostenfaktor von max. € 4,00 für die Mietkosten bzw. dem Betriebskostenfaktor von max. € 2,50 für Betriebs- und Heizkosten multipliziert.

## 5. Wie hoch sind die zumutbaren Wohn-/Betriebskosten?

Die zumutbaren Wohn- und Betriebskosten werden über das durchschnittliche Monatseinkommen, welches sich durch das Jahreseinkommen aller im Haushalt wohnenden Personen ergibt, errechnet. Bis zu einem Familieneinkommen von € 1.000,- monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar. Übersteigt das monatliche Familieneinkommen diesen Betrag, so beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des € 1.000,- übersteigenden Betrags die Werte gemäß nachstehender Tabelle. Die genannten Grenzbeträge des Einkommens erhöhen sich pro haushaltsangehörigem minderjährigem Kind um € 200,-.

## Grenzbeträge für den zumutbaren Wohnungsaufwand

für den Einkommensteil bis € 1.000,-	0 %	für den Einkommensteil zwischen € 1.400,01 bis € 1.600,-	50 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.000,01 bis € 1.200,-	30 %	für den Einkommensteil zwischen € 1.600,01 bis € 1.800,-	60 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.200,01 bis € 1.400,-	40 %	für den Einkommensteil über € 1.800,01	70 %

## 6. Beispiele für die Berechnung

### ALLEINERZIEHENDE MIT ZWEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN, MIETWOHNUNG



Wohnungsgröße:	79,02 m <sup>2</sup>
Mietzins brutto:	€ 409,22
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 159,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.840,58
Monatliche Wohnbeihilfe:	<b>€ 279,45</b>

#### anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m <sup>2</sup> (70 m <sup>2</sup> x € 4,00)	€ 409,22	€ 280,00	€ 280,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m <sup>2</sup> (70 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 159,74	€ 159,74	€ 175,00
			<b>€ 439,74</b>

#### zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 40,58	€ 20,29
	<b>€ 160,29</b>

**Wohnbeihilfe** € 279,45  
(€ 439,74 - € 160,29)

### PENSIONIST, ALLEINSTEHEND, MIETWOHNUNG



Wohnungsgröße:	49,22 m <sup>2</sup>
Mietzins brutto:	€ 361,52
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 149,13
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.255,77
Monatliche Wohnbeihilfe:	<b>€ 242,70</b>

#### anrechenbarer Wohnungsaufwand:

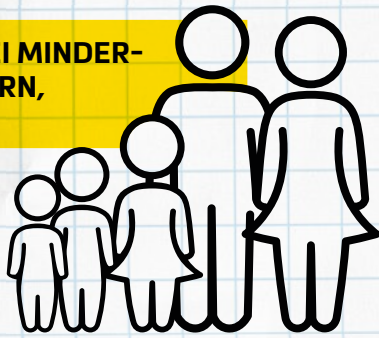
anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m <sup>2</sup> (50 m <sup>2</sup> x € 4,00)	€ 361,52	€ 200,00	€ 200,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m <sup>2</sup> (50 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 149,13	€ 125,00	€ 125,00
			<b>€ 325,00</b>

#### zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.000 0 % von € 1.000,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.200 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.400 40 % von € 55,77	€ 22,30
	<b>€ 82,30</b>

**Wohnbeihilfe** € 242,70  
(€ 325,00 - € 82,30)

**FAMILIE MIT DREI MINDER-  
JÄHRIGEN KINDERN,  
MIETWOHNUNG**



Wohnungsgröße:	91,40m <sup>2</sup>
Mietzins brutto:	€ 409,27
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 194,98
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.864,26
Monatliche Wohnbeihilfe:	<b>€ 469,28</b>

**anrechenbarer Wohnungsaufwand:**

anrechenbare Mietkosten bzw. Höchstbetrag für 5 Personen 90 m <sup>2</sup> (90 m <sup>2</sup> x € 4,00)	€ 409,27 € 360,00 € 360,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 5 Personen 90 m <sup>2</sup> (90 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 194,98 € 194,98 € 225,00
	<b>€ 514,98</b>

**zumutbarer Wohnungsaufwand:**

Familieneinkommen bis € 1.600 0 % von € 1.600,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.800 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 2.000 40 % von € 64,26	€ 25,70
	<b>€ 85,70</b>

**Wohnbeihilfe € 469,28**  
(€554,98 - € 85,70)

**FAMILIE MIT ZWEI MINDER-  
JÄHRIGEN KINDERN,  
EIGENHEIM**



Hausgröße:	125 m <sup>2</sup>
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 225,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.935,21
Monatliche Betriebskostenunterstützung:	<b>€ 120,16</b>

**anrechenbarer Wohnungsaufwand:**

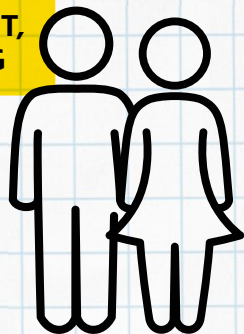
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 4 Personen 80 m <sup>2</sup> (80 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 225,74 € 200,00 € 200,00
	<b>€ 200,00</b>

**zumutbarer Wohnungsaufwand:**

Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 135,21	€ 67,60
	<b>€ 207,60</b>
Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %)	- € 127,76
	<b>€ 79,84</b>

**Betriebskostenunterstützung € 120,16**  
(€ 200,00 - € 79,84)

## LEBENS-GEMEINSCHAFT, EIGENTUMSWOHNUNG



Wohnungsgröße:	81,82 m <sup>2</sup>
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 305,18
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.657,23
Monatliche Betriebskostenunterstützung:	<b>€ 44,49</b>

### anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Betriebs-/Heizkosten bzw. Höchstbetrag für 2 Personen 60 m <sup>2</sup> (60 m <sup>2</sup> x € 2,50)	€ 305,18	€ 150,00	€ 150,00
		<b>€ 150,00</b>	

### zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.000 0 % von € 1.000,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.200 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.400 40 % von € 200,00	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 1.600 50 % von € 200,00	€ 100,00
Familieneinkommen bis € 1.800 60 % von € 57,23	€ 34,33
	<b>€ 274,33</b>

Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %)	- € 168,82
	<b>€ 105,51</b>

**Betriebskostenunterstützung**  
(€ 150,00 - € 105,51) **€ 44,49**

## 7. Bewilligung und Dauer der Unterstützungsleistung

Die Anträge auf Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung werden nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Der/die Antragsteller:in erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Im Fall der Bewilligung erfolgt diese ab dem Monat der vollständigen Antrags-einbringung und die Unterstützung wird auf die Dauer von höchstens 12 Monaten zur Anweisung gebracht. Anträge auf Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung einzubringen.

## 8. Weitere Informationen

### Front-Office / Bürgerservice:

MO bis FR: 8.00 - 12.00 Uhr

### Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536 31160

E-Mail: abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at



### Telefonische Auskünfte:

MO und MI: 08.00 - 12.00 Uhr  
13.00 - 16.00 Uhr

DI, DO, FR: 08.00 - 12.00 Uhr



### Informationen Online:

Alle Antragsformulare und Details zu benötigten Un-  
terlagen und sonstige Informationen sowie weiter-  
führende Links finden Sie online unter:

[www.ktn.gv.at/Service/Formulare-  
und-Leistungen/BW-L58](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58)



# Wohn-  
beihilfe  
NEU

# Wohn-  
beihilfe  
NEU